



Verein slowUp Hochrhein

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck	
1.1. Name, Sitz	Art. 1
1.2. Zweck	Art. 2
2. Mitgliedschaft	
2.1. Vereinsmitglieder	Art. 3
2.2. Beginn und Ende der Mitgliedschaft	Art. 4
2.3. Anspruch auf das Vereinsvermögen	Art. 7
3. Mittel	
3.1. Mittel des Vereins	Art. 8
3.2. Beiträge der Mitglieder	Art. 10
3.3. Haftung	Art. 11
4. Organisation	
4.1. Organe	Art. 12
4.2. Vereinsversammlung	Art. 19
4.3. Vorstand	Art. 20
4.4. Revisionsstelle	Art. 25
5. Verschiedene Bestimmungen	
5.1. Vereinsjahr	Art. 26
5.2. Anwendbares Recht	Art. 27
5.3. Auflösung, Liquidation	Art. 28
5.4. Inkrafttreten	Art. 31

Vorbemerkung: Um der besseren Lesbarkeit willen wird im folgenden Text nur die männliche Form verwendet. Sie umfasst Personen beider Geschlechter.

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

1.1. Name, Sitz

Unter dem Namen „Verein slowUp Hochrhein“ besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich in Laufenburg Schweiz.

Art. 2

1.2. Zweck

Der Verein slowUp Hochrhein bezweckt die Durchführung motorfreier Erlebnistage für die Bevölkerung in der Region oberes Fricktal und Sübaden (D) und die Förderung einer nachhaltigen Mobilität.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Der Verein ist gemeinnützig, d.h. nicht gewinnorientiert.

Der Verein kann zur Erreichung seines Zweckes mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

2.1. Vereinsmitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sein, die die Vereinszwecke befürworten und unterstützen.

Mitglieder sind an der Vereinsversammlung stimmberechtigt und können Anträge stellen.

2.2. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Art. 4

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 5

Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Die Mitglieder können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres aus dem Verein austreten.

Art. 6 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es dem Vereinszweck in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder dem Verein schadet.

Der Vorstand kann ferner Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag trotz Mahnung während zweier Vereinsjahre nicht bezahlt haben, von der Mitgliedschaft ausschliessen. Dem betreffenden Mitglied steht kein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu.

Art. 7 Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Mitglieder, die während des Vereinsjahres ausgeschieden sind, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihres Beitrages.

3. Mittel

Art. 8 **3.1. Mittel des Vereins**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- Erlösen aus Veranstaltungen
- Merchandising
- Sponsoringbeiträgen
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- freiwilligen Zuwendungen jeder Art

Art. 9 **3.2. Beiträge der Mitglieder**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung verpflichtet.

Art. 10 Die Vereinsversammlung legt den jährlichen Mitgliederbeitrag der Mitglieder fest.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Vereinsjahres, in welchem ihre Mitgliedschaft beendet worden ist.

Art. 11 **3.3. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

4. Organisation

Art. 12

4.1. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 13

4.2. Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet jährlich statt, in der Regel im 4. Quartal.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Absenden des Begehrens an den Vorstand stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten schriftlich spätestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen (Datum der [Post-]Aufgabe). Sie sind in die Traktandenliste aufzunehmen.

Art. 14

Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt mindestens einen Stimmzähler für die Versammlung.

Über die Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse festhält. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 15

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Art. 16

Es können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände Beschlüsse gefasst werden.

Art. 17

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus.

- Art. 18** Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.
- Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe beschliesst.
- Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.
- Art. 19** Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:
- Abnahme des Jahresberichtes des Vereins und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisoren
 - Abberufung des Präsidenten, von Vorstandsmitgliedern und der Revisoren
 - Festlegung des Tätigkeitsprogramms für das folgende Jahr
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Budgets
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Beschlussfassung über Abänderung der Vereinsstatuten
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
 - Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
- Art. 20** **4.3. Vorstand**
Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens 2 und höchstens 8 weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder haben Mitglieder des Vereins oder – wenn das Mitglied eine juristische Person ist – Mitglied oder Vertreter derselben zu sein.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten.
- Art. 21** Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 22 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Absenden des Begehrens folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat die Verhandlungsgegenstände anzugeben.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Sie sind ebenfalls zu protokollieren.

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 24 Der Vorstand ist verantwortlich für und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte, Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- Wahl der und Auftragserteilung an die OK Mitglieder der Veranstaltung slowUp Hochrhein
- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug, -anerkennung oder Vergleichsabschluss
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Reglemente erlassen und Projektgruppen einsetzen. Er darf für die Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer sowie eine Geschäftsstelle einsetzen.

Der Präsident führt gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien. Er hat sämtliche Vereinsrechnungen zu visieren.

Der Vorstand ist berechtigt, ausserhalb des Budgets liegende Ausgaben von maximal

CHF 5'000.- für einzelne, einmalige Zwecke pro Jahr und

CHF 3'000.- für neue, jährlich wiederkehrende Verpflichtungen

zu bewilligen.

Art. 25

4.4. Revisoren

Die Revisoren werden von der Vereinsversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten darüber jährlich zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

5. Verschiedene Bestimmungen

Art. 26

5.1. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr schliesst am 30. September.

Art. 27

5.2. Anwendbares Recht

Auf alle Fragen im Zusammenhang mit dem Verein gilt schweizerisches Recht.

Art. 28

5.3. Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hiefür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Art. 29

Der Vorstand erstellt einen Bericht und eine Bilanz zuhanden der Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 30

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 31

5.4. Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom **30. Oktober 2008** genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Ort, Datum

Die Gründungsmitglieder:

Name, Vorname, Ort

Name, Vorname, Ort

Name, Vorname, Ort

Name, Vorname, Ort

Name, Vorname, Ort

Name, Vorname, Ort